

**Verordnung zur Änderung der  
Verordnung der Stadt Herzogenaurach über Parkgebühren  
(Parkgebührenverordnung)**

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Herzogenaurach über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung):

**§ 1**

§ 2 der Verordnung über Parkgebühren wird wie folgt geändert:

**Parkgebühren**

(1) Die Höhe der Parkgebühren wird wie folgt festgelegt:

1. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.
2. Die Parkgebühren betragen
  - a) in der Zone I: 0,60 Euro für jede weitere halbe Stunde
  - b) in der Zone II: 0,50 Euro für jede weitere halbe Stunde.

Die gebührenpflichtige Mindestparkzeit beträgt in beiden Zonen eine halbe Stunde.

(2) Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den Hinweisen an der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

(3) Werden Langzeitparkscheine ausgestellt, so gelten folgende Sondertarife:

- a) Wochenparkschein auf den öffentlichen Stellflächen des „Großparkplatzes An der Schütt“ sowie des Parkplatzes „Aurachwiesen“ zu 18,00 Euro
- b) 4-Wochenparkschein auf den öffentlichen Stellflächen des „Großparkplatzes An der Schütt“ sowie des Parkplatzes „Aurachwiesen“ zu 42,00 Euro

(4) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## § 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.